

Der Markt Tussenhausen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) – GO – folgende

Satzung

für das

Jugendmusikwerk Tussenhausen

§ 1

Das Jugendmusikwerk Tussenhausen ist eine von der Marktgemeinde Tussenhausen getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung Jugendmusikwerk Tussenhausen und hat ihren Sitz in Tussenhausen. In das Jugendmusikwerk können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches des Trägers haben.

§ 2

Das Jugendmusikwerk Tussenhausen ist Bestandteil der allgemeinen musikalischen Bildung. Es pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt es Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Es schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Grundausbildung. Das Jugendmusikwerk pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Das Jugendmusikwerk Tussenhausen gliedert sich in musikalische Grundfächer und Instrumentalunterricht.

§ 4

Die Benützer leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten des Jugendmusikwerkes in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

§ 5

Die Marktgemeinde Tussenhausen stellt dem Jugendmusikwerk Tussenhausen geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung.

§ 6

Die musikalisch-pädagogische Leitung des Jugendmusikwerks Tussenhausen übernimmt eine Person mit einer entsprechenden fachlichen Ausbildung, also z. B. mit einem Abschluss einer Musikhochschule oder einer Fachakademie.
Diese wird vom Träger des Jugendmusikwerkes bestellt.

Dem Leiter des Jugendmusikwerkes obliegen:

1. Die Vertretung des Jugendmusikwerkes unbeschadet der Art. 38 und 39 der Gemeindeordnung.
2. Die pädagogische Leitung insbesondere
 - a. Koordination der Lehrstoffe, Inhalte und Methoden,
 - b. Beratung von Schülern und Eltern,
 - c. kulturelle Kontaktpflege,
 - d. fachliche Information und Weiterbildung,
 - e. künstlerische Aktivitäten.

§ 7

Am Jugendmusikwerk Tussenhausen unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung. Das sind in der Regel staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.

§ 8

Die Lehrkräfte sind freiberuflich für das Jugendmusikwerk tätig.

§ 9

- (1) Die Verwaltung wird von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.
- (2) Die Einteilung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsgruppen werden in Absprache mit den Eltern von den jeweiligen Musiklehrern vorgenommen.
- (3) Über die Gruppengröße und die Zusammensetzung entscheidet der/die Lehrer/in in Absprache mit den Eltern, nach pädagogischen Gesichtspunkten.

§ 10

Zur Unterstützung der Arbeit des Jugendmusikwerkes und zur Wahrung von Interessen können Organe wie Beirat der Elternvertretung eingerichtet oder ein Förderverein gebildet werden.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendmusikwerk Tussenhausen vom 24.06.2014 außer Kraft.

Tussenhausen, den 18.05.2016


Johannes Ruf
Erster Bürgermeister

